

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 14/26 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 21. Oktober 2026 / 18.00 – 21.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat

Entschuldigt: Gebhard Senti, Vizevorsteher

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 10.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 13/26

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 13/26 vom 30.09.2026 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ellmann Philipp Matthias: Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Ellmann Philipp Matthias, 9492 Eschen

Bericht

Herr Philipp Matthias Ellmann, geb. 29. August 1993, Staatsangehörigkeit: Deutschland, stellt mit Datum vom 17. Juli 2026 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren.

Das Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein hat das Gesuch und die Unterlagen gesetzmässig überprüft. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind gegeben. Gleichzeitig ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde Eschen-Nendeln, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und danach Bericht zu erstatten.

Rechtliches

Art. 21 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl Nr. 76/1996) besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

- ¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.
- ²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine ehelichen minderjährigen Kinder oder sein eingetragener Partner das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.
- ³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Antrag

Die Bürgerabstimmung über die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herrn Philipp Matthias Ellmann sei mit der nächsten Abstimmung auf Landes- oder Gemeindeebene oder spätestens innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ehrung Vereinsmitglieder 2026

Antragsteller

Kulturbbeauftragte

Bericht

Gemäss Ehrungsreglement vom 14. Dezember 2018 werden Vereinsmitglieder bei einer 25-jährigen, einer 40-jährigen, einer 50-jährigen sowie bei einer 60-jährigen Vereinszugehörigkeit mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein geehrt. Die nachstehend aufgeführten Jubilare wurden von den Vereinen für ihre langjährige Vereinsarbeit zur Ehrung angemeldet.

25-jährige aktive Mitgliedschaft

Marco Luppi, 9492 Eschen	Feuerwehr
Marianne Frick, 9492 Eschen	Gymnastikverein Eschen
Marius Meier, 9490 Vaduz	Modellfluggruppe Liechtenstein

40-jährige aktive Mitgliedschaft

Peter Laukas, 9492 Eschen	Feuerwehr
Arno Marxer, 9485 Nendeln	Feuerwehr
Norman Suppan, 9492 Eschen	Schafzuchtverein

50-jährige aktive Mitgliedschaft

Georg Kranz, 9492 Eschen	Harmoniemusik Eschen
Günther Marxer, 9491 Gamprin	Modellfluggruppe Liechtenstein
Peter Marxer, 9487 Gamprin	Modellfluggruppe Liechtenstein

Weitere Ehrungen

Einzel sportler und Mannschaften, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, werden durch die Gemeinde geehrt. Dies sind im laufenden Jahr:

- Julia Weissenhofer, 9492 Eschen, Sportlerin des Jahres 2024 und 2025
- Silfriede Marxer, 9492 Eschen, Goldenes Lorbeerblatt
- Johannes Wohlwend, 9485 Nendeln, Goldenes Lorbeerblatt

Erwägungen

Die Ehrung der Jubilare findet am Donnerstag, 19. November 2026 um 18 Uhr statt.

Der Gemeinderat legt zusätzlich fest, dass Teilnehmer von Euro- oder WorldSkills-Anlässen zukünftig ebenfalls in diesem Rahmen geehrt werden sollen.

Antrag

Die oben aufgeführten Vereinsjubilare und Personen seien zu ehren.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Grundstück Nr. 3193: Gesuch um Zonenplanänderung

Antragsteller

Leiter Bauwesen

Ausgangslage

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Eschen-Nendeln, bestehend insbesondere aus dem Zonenplan und der Bauordnung, wurde am 4. November 2025 von der Fürstlichen Regierung genehmigt. Die vom Gemeinderat am 11. Februar 2026 beschlossenen Anpassungen wurden am 24. März 2026 von der Fürstlichen Regierung zur Kenntnis genommen. Nach der amtlichen Kundmachung vom 1. April 2026 traten diese am 2. April 2026 in Kraft. Damit liegt die revidierte Nutzungsplanung vollständig rechtskräftig vor.

Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) setzen auf dem Streckenabschnitt beim Bahnhof Nendeln Massnahmen zum Erhalt der bestehenden Bahninfrastruktur um. Für dieses Vorhaben hat die ÖBB eine Teilfläche von 420 m² des Grundstücks Nr. 2515 erworben und dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück Nr. 3193 vereinigt. Die Fläche liegt südlich der Eisenbahnkreuzung Schwemmeggass und dient als Verkehrsfläche für das Bahntrasse.

Im Zuge der Arbeiten muss der westliche Bahngraben in diesem Abschnitt nach Westen verschoben und verbreitert werden. Damit kann das Regenwasser besser abgeleitet und die Sicherheit der Bahnlinie erhöht werden. Die Fläche des neuen Bahngrabens liegt heute in der Landwirtschaftszone. Da die vorgesehene Bahnanlage mit dieser Zonierung nicht vereinbar ist, soll sie in die Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzone überführt werden.

Bericht

Der Änderungsplan umfasst eine Teilfläche von 420 m² auf Grundstück Nr. 3193 in Nendeln. Die Fläche wird von der Landwirtschaftszone in die Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzone umgezont. Die Abgrenzung ist im beiliegenden Zonenplan im Massstab 1:1'000 dargestellt. Die übrigen Festlegungen des Zonenplans bleiben unverändert.



Abbildung 1: Änderungsplan Zonenplan Bahnlinie

Übergeordnete Planung und Auswirkungen

Die Teilrevision steht mit den übergeordneten Planungen im Einklang. Der Landesrichtplan weist die Bahnlinie als bestehende Verkehrsinfrastruktur aus. Im Gemeinderichtplan ist in diesem Bereich die S-Bahn Feldkirch-Buchs mit einer langfristigen Korridorsicherung für ein zweites Gleis vermerkt. Auch der Verkehrsrichtplan sichert den Bahnkorridor. Die vorliegende Anpassung steht diesen Festlegungen nicht entgegen.

Die Landwirtschaftszone wird durch die Umzonierung um 420 m² verkleinert. Die Fläche wird für die Bahninfrastruktur benötigt. Das Amt für Umwelt hält fest, dass es sich um eine Umzonierung von Nichtbauland in Nichtbauland handelt. Allfällige Natur- und Landschaftswerte bleiben damit vor einer Überbauung geschützt. Das für das Bahnbauvorhaben erforderliche Eingriffsverfahren nach dem Naturschutzgesetz ist bereits abgeschlossen und rechtskräftig bewilligt. Der Gemeinderat Eschen-Nendeln hat anlässlich seiner Sitzung vom 15. März 2026 diesem zugestimmt und die Auflagen gemäss Amt für Umwelt übernommen. Die Umzonierung von Nichtbauland in Nichtbauland löst gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst. a NatSchG

kein weiteres Eingriffsverfahren aus. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Zonenplanänderung.

Vorprüfung und weiteres Verfahren

Das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) hat die Teilrevision am 1. Juli 2026 vorgeprüft. Es bestätigt den Bedarf und hält fest, dass aus raumplanerischer Sicht nichts gegen die Zonenplanänderung spricht. Der Hinweis des AHR, den konkreten Flächenbedarf anhand des ÖBB-Projekts im Planungsbericht nachvollziehbar darzustellen, wurde berücksichtigt. Zum Änderungsplan selbst bestehen gemäss Vorprüfungsbericht keine Anmerkungen.

Nach dem Erlass durch den Gemeinderat werden die Unterlagen öffentlich aufgelegt. Anschliessend sind die Teilrevision und der Antrag auf Ausnahme vom Bodenerhaltungsgesetz der Regierung zur Genehmigung einzureichen. Die definitive Genehmigung der Zonenplanänderung und die Bewilligung der Ausnahme obliegen der Regierung.

Rechtliches

Nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens ist eine Auszonierung grundsätzlich nur zulässig, wenn gleichzeitig eine in Eignung und Grösse gleichwertige Fläche der Landwirtschaftszone zugewiesen wird.

Eine geeignete Ersatzfläche steht nach den Abklärungen nicht zur Verfügung. Die ÖBB verfügt in der Gemeinde über kein nicht betriebsnotwendiges Grundeigentum. Die Gemeinde kann keine Fläche bereitstellen, ohne künftige Entwicklungsmöglichkeiten zu beeinträchtigen. Eine Ersatzfläche auf privatem Grund ist mangels entsprechenden Interesses ebenfalls nicht sachgerecht.

Die Gemeinde beantragt die Bewilligung einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 des Bodenerhaltungsgesetzes. Über diesen Antrag entscheidet die Regierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Teilrevision. Das AHR und die Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Umwelt stimmen dieser Vorgehensweise zu. Eine Ersatzfläche im Eigentum des Landes kann geprüft werden, sofern eine geeignete Fläche verfügbar und mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde vereinbar ist. Andernfalls ist ein Ausgleich nicht möglich.

Anträge

1. Die Teilrevision des Zonenplans Bahnlinie auf Grundstück Nr. 3193 in Nendeln sei zu genehmigen.
2. Bei der Regierung sei die Bewilligung einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 des Gesetzes über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens zu beantragen.
3. Die Gemeindeverwaltung sei zu beauftragen, die öffentliche Planaufgabe durchzuführen und die Unterlagen anschliessend der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Grundstück Nr. 1727: Altlastensanierung / Finanzierung

Antragsteller

Leiter Bauwesen

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Bau des Hotels und Parkhauses Düergarta auf Grundstück Nr. 1727 in Eschen sind Mehrkosten für die Untersuchung, Begleitung und Entsorgung von belastetem Aushubmaterial angefallen. Das Grundstück liegt im belasteten Standort «Wirtschaftspark 43, Abstell- und Lagerplatz (Düergarta)», der im Kataster der belasteten Standorte unter der Nummer 7007/A.0018-001 geführt wird. Der Standort ist als belastet, jedoch weder als überwachungs- noch als sanierungsbedürftig eingestuft.

Das Amt für Umweltschutz (AUS) hat mit Verfügung vom 9. Oktober 2026 die Kostenverteilung festgelegt. Die anerkannten Mehrkosten für Untersuchung, Begleitung und Entsorgung des belasteten Aushubmaterials betragen insgesamt CHF 83'107.00. Davon entfallen 70 Prozent bzw. CHF 58'175.00 auf die Gemeinde Eschen-Nendeln und 30 Prozent bzw. CHF 24'932.00 auf das Land Liechtenstein. Zusätzlich beträgt die Entscheidungsgebühr CHF 500.00.



Abbildung 1: Situation Lageplan

Bericht

Die Bauarbeiten auf Grundstück Nr. 1727 wurden in den Jahren 2024 und 2025 ausgeführt. Die Aushubarbeiten beschränkten sich auf lokale, rund einen Meter tiefe Fundamentvertiefungen, Liftschächte und Werkleitungsräben. Ein Untergeschoss wurde nicht erstellt. Durch das verwendete Pfahlsystem entstand kein zusätzlicher Aushub. Insgesamt fielen rund 2'400 m³ Aushubmaterial an.

Das Material war durchgehend belastet. Es wurde vor Ort zwischengelagert, untersucht und anschliessend fachgerecht entsorgt. Die Grundbauberatung-Geoconsulting AG begleitete die Arbeiten fachlich. Die angefallenen Mehrkosten wurden durch die Gemeinde, das Amt für Umweltschutz und die Grundbauberatung-Geoconsulting AG geprüft und als nachvollziehbar beurteilt.

Die 2007 durchgeführte historische Untersuchung beschreibt die Ablagerungs- und Nutzungsgeschichte des Grundstücks. Zwischen 1995 und 2000 wurde das Grundstück grossflächig künstlich aufgeschüttet. Die

Auffüllung reicht vermutlich bis zu fünf Meter tief. Während dieser Zeit gehörte das Grundstück der Gemeinde Eschen, welche die Schütтарbeiten überwachte. Anschliessend wurde das Areal unter anderem als Parkplatz, für einen Beton-Recyclingbetrieb und den Werkbetrieb der Gemeinde sowie als Lagerplatz für Holz und Aushubmaterial genutzt. Die lokal festgestellten Fremdstoffe, insbesondere Bauschuttreste, stammen aus den Aufschüttungen. Für den Grossteil der Belastungen lässt sich kein konkreter Verursacher bestimmen. Im Bereich des früheren Werkbetriebs ist die Belastung hingegen eindeutig der Gemeinde zuzuordnen. Die Kohlenwasserstoffbelastung im übrigen Bereich ist diffus verteilt und lässt sich weder räumlich genau abgrenzen noch einer bestimmten Nutzung zuordnen. Auch deshalb bleibt der Verursacher dort unbekannt.

Budget

Im Budget 2026 ist im Konto Nr. 780.314.00 kein Betrag für Altlastensanierungen vorgesehen. Im Rahmen des Budgetprozesses wurde mit der Finanzkommission vereinbart, keine Reserve für solche Sanierungen bereitzustellen. Die tatsächlich anfallenden Kosten sollen bei Bedarf mit einem Nachtragskredit beantragt werden, da Altlastensanierungen in der Regel aufgrund eines gesetzlichen Auftrags ausgeführt werden.

Anträge

1. Für die im Budgetjahr 2026 anfallenden Aufwendungen für die Untersuchung, fachtechnische Begleitung sowie die Entsorgung des belasteten Aushubmaterials gemäss Verfügung des Amts für Umweltschutz vom 9. Oktober 2026 sei im Konto Nr. 780.314.00 ein Nachtragskredit von CHF 85'000.00 inklusive MwSt. zu bewilligen.
2. Die Summe von CHF 83'107.00 sei, unter Berücksichtigung des Kostenbeitrags des Landes Liechtenstein in Höhe von CHF 24'932.00 (30 %), gestützt auf die rechtskräftige Verfügung des Amts für Umweltschutz (AUS) vom 9. Oktober 2026 zur Zahlung freizugeben.
3. Die in der Verfügung zusätzlich festgesetzte Entscheidungsgebühr von CHF 500.00 sei ebenfalls zur Zahlung freizugeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Britschenstrasse: Neubau / Arbeitsvergabe

Antragsteller Leiter Bauwesen

Ausgangslage

Vor rund 20 Jahren wurde die Baulandumlegung «Grosser Britschen» mit einer Fläche von rund 81'000 m² durchgeführt. Das Gebiet wird von der Dr. Albert Schädler-Strasse, der St. Luzi-Strasse, der Essanestrasse und der Kohlplatzstrasse begrenzt.

Auf Gesuch mehrerer Grundeigentümer, die Grundstücke an der Britschenstrasse vorzeitig zu erschliessen, beauftragte die Gemeinde die Meier Bauingenieure AG im April 2020 mit einem Bauvorprojekt. Am 29. Juni 2022 genehmigte der Gemeinderat die Vorfinanzierung und das Gesuch um vorzeitige Erschliessung. Gestützt auf das Bauvorprojekt wurden im Oktober 2022 die Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten ausgeschrieben und an die Meier Bauingenieure AG vergeben. An der Gemeinderatssitzung vom 9. November 2022 wurden die Ingenieurarbeiten vergeben und der Verpflichtungskredit beschlossen. Die

Baumeisterarbeiten wurden am 29. März 2023 vergeben und auch grösstenteils im Jahr 2023 abgeschlossen. Im Jahr 2024 wurden lediglich Fertigstellungsarbeiten ausgeführt.

Bericht

Der Untergrund besteht im Bereich der Strasse bis in eine Tiefe von ungefähr 7 bis 10 m aus sehr weichen, stark setzungsempfindlichen Verlandungssedimenten mit Torf. Darunter folgen tragfähigere Schichten. Wegen der geringen Tragfähigkeit und der zu erwartenden Setzungen wurden für Kanalisation und Strassenentwässerung Pfahlfundationen vorgesehen. Die geotechnischen Grundlagen wurden durch frühere Untersuchungen, eine Besprechung mit dem Geologen am 31. Mai 2021 sowie vier Rammsondierungen und zwei Piezometer im Februar 2023 ergänzt.

Das Vorprojekt sah vor, die Strasse zunächst mit einer provisorischen Tragschicht zu versehen und das Setzungsverhalten zu beobachten. Nach dem Abklingen der ersten grösseren Setzungsperiode sollte der Strassenoberbau, bestehend aus Kofferung, Planie und Asphaltbelag, nach etwa zwei bis drei Jahren abgetragen und neu erstellt werden. Der Verpflichtungskredit hat eine Laufzeit bis 2025.

Differentielle Setzungen und aktueller Handlungsbedarf

Im Sommer 2026 kam es bei anhaltender Trockenheit im überwiegend torfhaltigen Untergrund zu ausgeprägten differentiellen Setzungen. Neben der Trockenheit dürften auch CO₂-Ausgasungen aus dem Torf dazu beigetragen haben. Besonders deutlich zeigen sich die Setzungen im Bereich der auf Pfählen fundierten Kanalisation, welche jedoch grösstenteils schadensfrei geblieben ist. Die Setzungen haben auch an der Fernwärmeleitung punktuell erhebliche Schäden verursacht, die derzeit behoben werden. Im Zuge dieser Arbeiten werden auch die örtlich leicht beschädigten Abschnitte der Kanalisation repariert. Die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten trägt Wärme Liechtenstein als Verursacherin.

Angesichts des derzeit erheblichen Setzungsausmasses soll vor dem Einbau des definitiven Belags zunächst eine weitere Setzungsperiode abgewartet werden. Dafür wird der bestehende Belag entfernt und vorübergehend eine Kiesstrasse erstellt. Diese wird während der weiteren Bautätigkeiten durch den Schwerverkehr zusätzlich beansprucht. So können die noch zu erwartenden Setzungen eintreten, ohne dass ein neuer Asphaltbelag beschädigt wird. Sollten die Setzungen weiterhin erheblich sein, lässt sich die Kiesstrasse mit vergleichsweise geringem Aufwand wieder instand setzen. Der definitive Asphaltbelag wird erst eingebaut, wenn sich das Setzungsverhalten weitgehend beruhigt hat.

Vorgesehene Arbeiten und Termin

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind der Ausbau des bestehenden Strassenbelags und die Erstellung einer provisorischen Kiesstrasse. Die Arbeiten sollen an die TrenchFox GmbH in Schaan vergeben werden. Gemäss Offerte Nr. 2600018 vom 29. September 2026 beläuft sich der Gesamtbetrag auf CHF 57'960.10 inkl. MwSt.

In der Britschenstrasse werden derzeit noch Arbeiten an der Fernwärmeleitung ausgeführt. Diese sollen bis Ende Oktober, spätestens Anfang November 2026, abgeschlossen sein. Die Strassenarbeiten sind voraussichtlich für November 2026 geplant. Der definitive Ausführungstermin wird zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer den Witterungsverhältnissen entsprechend koordiniert. Sobald dieser feststeht, werden die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner über die Bauausführung sowie die anschliessende Trocknungszeit von rund zehn Tagen informiert. Für die Ausführung und die anschliessende Trocknungszeit ist insgesamt mit rund drei Wochen zu rechnen.

Projektkosten

Die Kosten der vorliegenden Massnahme wären im bewilligten Verpflichtungskredit von CHF 1'735'000 enthalten. Der aktuelle Kostenstand beläuft sich auf CHF 1'307'677.25. Im Budget 2026 sind für die

Britschenstrasse jedoch keine Mittel vorgesehen. Für die voraussichtlichen Ausgaben im Budgetjahr 2026 ist deshalb ein Nachtragskredit erforderlich. Die Kosten der Massnahme werden auf insgesamt CHF 95'000.00 inkl. MwSt. geschätzt. Die Kostengenauigkeit beträgt dabei $\pm 15\%$. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeister (TrenchFox GmbH)	CHF	60'000.00
Bauingenieur / Bauleitung	CHF	15'000.00
Reserve	CHF	<u>20'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	CHF	<u>95'000.00</u>

Der Verpflichtungskredit wurde für die Jahre 2022 bis 2025 bewilligt und ist Ende 2025 ausgelaufen. In Abstimmung mit der Finanzkommission wurde entschieden, die Arbeiten innerhalb dieser Kreditlaufzeit nicht definitiv abzuschliessen, sondern zunächst die weitere Setzungsentwicklung abzuwarten. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass weitere Überbauungen im Gebiet den Strassenkörper zusätzlich belasten und so Erkenntnisse über sein Setzungsverhalten liefern könnten. Da der Projektabschluss nun bis Ende 2026 vorgesehen ist, soll die Laufzeit des Verpflichtungskredits bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werden.

Rechtliches

Gemäss Art. 26 der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV) können Gemeinden Bauaufträge bis zu einem Auftragswert von CHF 100'000.00 exkl. MwSt. direkt vergeben. Der Nettobetrag der vorliegenden Offerte beträgt CHF 53'617.10 und liegt damit unter diesem Schwellenwert. Die Vergabe hat zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

Anträge

1. Die Laufzeit des Verpflichtungskredits von 2022 bis 2025 für die Erstellung der Britschenstrasse sei bis 2026 zu verlängern.
2. Für die im Budgetjahr 2026 anfallenden Kosten der Bauarbeiten an der Britschenstrasse sei ein Nachtragskredit von CHF 95'000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.
3. Die Bauarbeiten für den Ausbau des bestehenden Belags und die Erstellung einer provisorischen Kiesstrasse an der Britschenstrasse seien gemäss Offerte Nr. 2600018 vom 29. September 2026 zum Gesamtbetrag von CHF 57'960.10 inkl. MwSt. an die TrenchFox GmbH, Schaan, zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.